

	Vorsorgevollmacht	gewählte Erwachsenenvertretung	gesetzliche Erwachsenenvertretung	gerichtliche Erwachsenenvertretung
Errichtungsform	schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Eintragung ins ÖZVV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	durch gerichtliche Bestellung
Entstehen der Vertretungsbefugnis	mit Eintragung des Wirksamwerdens der VV im ÖZVV	mit Eintragung der EV im ÖZVV		mit Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses (Bestellung eines einstweiligen EV mit sofortiger Wirksamkeit möglich)
Wirkungsbereich	kann nur für einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten erteilt werden	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in folgenden Bereichen betreffen: <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung in Verwaltungsverfahren • Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten im ordentlichen Wirtschaftsbetrieb • Abschluss von Rechtsgeschäften im ordentlichen Wirtschaftsbetrieb • Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs • Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen • Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen 	Vertretung vor Gericht immer mitumfasst	darf nur für einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten bestellt werden
		<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung bei der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit soweit nicht anders vereinbart: Vertretung vor Gericht mitumfasst auf Einsichts- und Auskunftsrechte beschränkbar kann von Einvernehmen mit vertretener Person abhängig gemacht werden (außer bei Vertretung vor Gericht)		
gerichtliche Kontrolle (Popularanregung bei jeder Variante jederzeit möglich)	keine laufende Kontrolle (aber: gewisse Angelegenheiten der Personensorge bedürfen Genehmigung des Gerichts)	jährlicher Lebenssituationsbericht		jährliche Rechnungslegung (bei Befreiung nur Darstellung des Vermögensstandes nötig)
		bei Antritt und dann jährlich sowie am Ende Darstellung des Vermögensstandes		
Ende	<ul style="list-style-type: none"> • Tod der vertretenen Person / des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters • gerichtliche Entscheidung 			<ul style="list-style-type: none"> • mit Ablauf von 3 Jahren
	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung des Widerrufs / der Kündigung im ÖZVV 		<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung des Widerspruchs im ÖZVV • mit Ablauf von 3 Jahren 	